

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof
in Kirchhain-Niederwald

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Niederwald folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

- | | |
|--|-------------|
| 1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen) | |
| a) Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 195,00 Euro |
| b) Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren | 120,00 Euro |
| c) Wahlgrabstätten pro Grabstelle | 195,00 Euro |
| 2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen) | |
| a) Urnenreihengrabstätten | 120,00 Euro |
| b) Urnenwahlgrabstätten | 240,00 Euro |
| c) Urnenrasenreihengrabstätten | 120,00 Euro |
| einmalige Nebenkosten (Mähen etc.) | 200,00 Euro |
| 3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig. | |
| 4. Gebühr für eine zusätzliche Urnenbestattung in eine belegte Erdgrabstelle gem. § 12 Nr. 10 Friedhofsordnung | |
| | 60,00 Euro |
| 5. Einebnungsgebühr gem. § 16 Nr. 8 der Friedhofsordnung für Urnenrasenreihengrabstätten | |
| | 140,00 Euro |

§ 4 Verlängerungsgebühr

- | | |
|---|------------|
| 1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen pro Grabstelle für weitere 10 Jahre | 48,00 Euro |
| 2. Urnenwahlgrabstätte für weitere 10 Jahre | 60,00 Euro |
| 3. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 2 b und 4 c der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß Abs. 1 und 2 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig. | |

§ 5 Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr wird von der Stadt Kirchhain nach deren geltender Friedhofsgebührenordnung erhoben.

Mit der Bestattungsgebühr werden folgende Leistungen der Stadt Kirchhain abgegolten:

1. Benutzung der Friedhofskapelle (ohne Reinigungskosten)
2. Ausheben des Grabes
3. Schließen des Grabes
4. Sonstige im Zusammenhang der Bestattung anfallenden Tätigkeiten

Für die entstandenen Stromkosten (Kühlzelle bzw. Heizung) anlässlich einer Beisetzung wird ein Pauschalbetrag von	30,00 Euro
und für die Verwaltung eine Gebühr von	20,00 Euro
erhoben.	

Die Reinigung der Friedhofskapelle vor der Trauerfeier erfolgt entweder in Eigenleistung oder kann auf Wunsch der Angehörigen von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben werden. In diesem Fall wird die Reinigung gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Umbettungsgebühr

Für Umbettungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Personal- und Sachaufwand berechnet und erhoben.

§ 7 Genehmigungsgebühr

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens | |
| a) Für hölzerne und metallene Grabzeichen, mit Ausnahme provisorischer Grabzeichen, und für liegende oder stehende Grabzeichen | 60,00 Euro |
| b) Für Urnenrasenreihengrabstätten | 60,00 Euro |
| Für Gräber von Kindern unter 14 Jahren: 50 % der Gebühren. | |
| 2. Für die Aufstellung oder Änderung einer Grabeinfassung | 60,00 Euro |
| 3. Ausstellung einer Berechtigungskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof für fünf Jahre | 100,00 Euro |
| 4. Gebühr für einmalige Arbeiten (ohne Erwerb einer Berechtigungskarte) pro Grabstelle | 20,00 Euro |

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 10 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 11 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Langenstein, den 10. März 2017

Der Friedhofsausschuss:

Pfarrer Christoph Koch, Vorsitzender
Christina Krantz, Ortsvorsteherin, stellv. Vorsitzender
Degen, Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck
- Das Landeskirchenamt -

Kassel, 04. April 2017 _____ Kring, Kirchenverwaltungsoberrat

Wird veröffentlicht:

Kirchhain, 02. November 2017 _____ Der Magistrat

Olaf Hausmann, Bürgermeister

Anmerkung:

Veröffentlicht im Kirchhainer Anzeiger am 15. November 2017,
Inkrafttreten am 16. November 2017